

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler  
 Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an der Sommerschule für außerordentliche Schülerinnen und Schüler
- Maßnahme 2: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Deutschförderung in die 1. Stufe der Mittelschule
- Maßnahme 3: Erhöhung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich Aufstieg und Übertritt von Schülerinnen und Schülern im außerordentlichen Status
- Maßnahme 4: Verwaltungsvereinfachung durch die Reduktion der Testverpflichtung auf eine MIKA-D-Testung jährlich
- Maßnahme 5: Ermächtigung zur schulautonomen Semestrierung der Lehrpläne
- Maßnahme 6: Möglichkeit zur Verordnung von Ersatzterminen von abschließenden Prüfungen in besonderen Situationen (zB Katastrophenfälle)
- Maßnahme 7: Ermächtigung Veranstaltungen zu schulbezogenen zu erklären
- Maßnahme 8: Anpassung der Regelungen über die Kundmachung von Verordnungen, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund		0	-5.317	-5.317	-5.317	-5.317
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **3. Schulrechtsnovelle der 28. Gesetzgebungsperiode**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	06.11.2025

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Stärkung der Grundkompetenzen, der Sprachförderung und der Kulturtechniken
- Wirkungsziel: Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Stärkung der Schulautonomie in pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten
- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems

## **Problemanalyse**

## Problemdefinition

### Sommerschule und Deutschförderung:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter die deutsche Sprache (Unterrichtssprache gemäß § 16 SchUG) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Schuljahr 2024/25 hatten österreichweit rund 48.000 Schülerinnen und Schüler in Pflichtschulen einen außerordentlichen Status und erhielten Deutschförderung in einer Deutschförderklasse oder einem Deutschförderkurs; das stellt das österreichische Bildungssystem vor große Herausforderungen. Die bisherigen Angebote der Sprach- bzw. Deutschförderung sollen durch den verpflichtenden Besuch der Sommerschule erweitert werden, um den jungen Menschen möglichst rasch eine Eingliederung in die „Regel“-Klassen und eine zügige Fortsetzung der Schullaufbahn zu ermöglichen.

Die größere Heterogenität der Schülerinnen und Schüler in Deutschfördermaßnahmen durch Fluchtbewegungen und Migration führt zu unterschiedlichsten Sprachkompetenzen und Bildungserfahrungen. Das Risiko von Überaltrigkeit oder Laufbahnverlusten ist weiterhin hoch, und Lehrpersonen sind durch den administrativen Aufwand und häufige Testungen stark belastet. Die schulautonome Organisation, unter klaren Qualitätsvorgaben, ist nötig, damit Schulen gezielt auf standortspezifische Herausforderungen und individuelle Bedürfnisse reagieren können. Die bestehenden Deutschförderklassen und -kurse stoßen aufgrund der gestiegenen Heterogenität an ihre Grenzen.

### Semestrierung der Lehrpläne:

Die Semestrierung der Lehrpläne erfolgt derzeit zentral durch den Bundesminister. Dies schränkt Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, bei der Ausgestaltung der Aufteilung der Lehrinhalte ein. Künftig soll diesen Schulen im Rahmen der Schulautonomie der notwendige Freiraum eröffnet werden, die Semestrierung am Standort festzulegen.

### Ersatztermine für abschließende Prüfungen:

In der Vergangenheit wurde die Durchführung der abschließenden Prüfung immer wieder durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (zB das Hochwasser in weiten Teilen Niederösterreichs im Herbst 2024) vor besondere organisatorische Herausforderungen gestellt. Im Sinne eines vorausschauenden Risikomanagements sowie der Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, die Zuständigkeit für die Festlegung von Ersatzprüfungsterminen für derartige Fälle festzulegen. Es soll die zuständige Schulbehörde ermächtigt werden, möglichst zeitnahe Ersatztermine, bei standardisierten Prüfungsgebieten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, zu verordnen.

### Regelungen für die Schulpraxis von Lehramtsstudierenden:

Derzeit wird Lehramtsstudierenden in ihrer Schulpraxis noch nicht ausreichend ermöglicht, in die schulischen Aufzeichnungen und Dokumentationen Einblick zu nehmen sowie an Lehrerkonferenzen und Gesprächen mit Erziehungsberechtigten teilzunehmen. Diese Aufgaben sind jedoch für die zukünftige Tätigkeit einer Lehrperson und den schulischen Alltag essentiell und sollen daher in die Schulpraxis verstärkt integriert werden.

### Bundesweite bzw. bundeslandübergreifende schulbezogene Veranstaltungen:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass eine Veranstaltung nur auf Schulebene oder, wenn mehr als eine Schule betroffen ist, durch die zuständige Schulbehörde als „schulbezogen“ erklärt werden kann. Bei bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Veranstaltungen (zB. „Känguru-Wettbewerb“, bestimmte sportliche Turniere, „Chemie-Olympiade“ etc.) müssen derzeit auf den jeweilig zuständigen Ebenen gesondert Verordnungen erlassen werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Es ist daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sachlich geboten und zweckmäßig, dass solche Veranstaltungen für alle teilnehmenden Schulen einheitlich durch den Bundesminister für Bildung als schulbezogene Veranstaltung erklärt werden können.

### Kundmachung von Verordnungen, die einzelne Schulen betreffen:

Die bisher vorgesehene Kundmachung nur durch Anschlag in der Schule für die Dauer eines Monats bzw. die Geltungsdauer entspricht nicht mehr den heutigen Publizitätserfordernissen. Die Neuregelung soll daher zusätzlich eine digitale Veröffentlichung vorsehen. Die Bestimmungen zur Kundmachung durch Anschlag bleiben dadurch unberührt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Sommerschule und Deutschförderung:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, mit einer tendenziell steigenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnis dem Unterricht nicht folgen können.

Wird das bestehende Modell der Deutschförderung nicht weiterentwickelt, wäre zu erwarten, dass die bereits klar erkennbaren Herausforderungen (wachsende Heterogenität, steigende Überaltrigkeit, Belastung der Lehrkräfte und laufende Schulabbrüche) in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Eine rein autonome Lösung ohne bundesweit klar definierte Qualitätsstandards könnte andererseits zu erheblichen Unterschieden in der Umsetzung und damit zu geringerem Bildungserfolg führen. Die Zusammenfügung eines einheitlichen, qualitätsgesicherten Grundmodells mit der Option einer schulautonomen, konzeptbasierten Umsetzung bietet eine tragfähige Balance zwischen Flexibilität und Qualität.

Semestrierung der Lehrpläne:

Die Semestrierung der Lehrpläne wird weiterhin zentral durch den Bundesminister vorgegeben. Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, haben diesbezüglich keinen schulautonomen Handlungsspielraum.

Ersatztermine für abschließende Prüfungen:

Bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, die die Durchführung der abschließenden Prüfungen verunmöglichen oder schwerwiegend beeinträchtigen, können Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in der Regel erst frühestens zum nächsten Prüfungstermin antreten.

Regelungen für die Schulpraxis von Lehramtsstudierenden:

Lehramtsstudierende können im Rahmen der Schulpraxis nicht ausreichend auf die Unterrichtsadministration und den Elternkontakt vorbereitet werden.

Bundesweite bzw. bundeslandübergreifende schulbezogene Veranstaltungen:

Bei bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Veranstaltungen müssen die jeweiligen Schulen bzw. Schulbehörden diese gesondert zu schulbezogenen Veranstaltungen erklären.

Kundmachung von Verordnungen, die einzelne Schulen betreffen:

Kundmachungen sind weiterhin nur durch Anschlag in der betroffenen Schule kundzumachen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Besondere Vorbereitungen, insbesondere im Bereich des Datenmonitorings, sind nicht erforderlich. Die Evaluierung bzw. die Erfolgsmessung wird im Rahmen des Vollzuges, d.h. des schulischen Qualitätsmanagements, erfolgen. Dabei wird auch ein Vergleich der unterschiedlichen Wege der Deutschförderung zweckmäßig sein, um insbesondere Erfolgsmessung und Ressourceneinsatz der unterschiedlichen Ansätze einander gegenüber zu stellen.

## Ziele

### **Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler**

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Heterogenität in den Klassenzimmern ist eine höhere Autonomie und passgenauere Ausgestaltung der Deutschfördermaßnahmen erforderlich, um gezielt auf individuelle sprachliche Voraussetzungen eingehen zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Verbindung von Sprach- und Fachlernen sowie dem Erhalt bzw. Ausbau klar definierter Qualitätsstandards, wodurch die nachhaltige sprachliche Entwicklung unterstützt, und der Bildungserfolg gefördert wird. Das weiterentwickelte Modell verfolgt das Ziel, eine passgenaue Förderung bereitzustellen – sowohl durch das bisherige Standardmodell der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse als auch durch schulautonome Organisationsformen, die am jeweiligen Standort flexibel auf die individuellen Lernausgangslagen und die besonderen Rahmenbedingungen des Schulstandorts abgestimmt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an der Sommerschule für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Maßnahme 2: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Deutschförderung in die 1. Stufe der Mittelschule

Maßnahme 3: Erhöhung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich Aufstieg und Übertritt von Schülerinnen und Schülern im außerordentlichen Status

Maßnahme 4: Verwaltungsvereinfachung durch die Reduktion der Testverpflichtung auf eine MIKA-D-Testung jährlich

Wie sieht Erfolg aus:

---

#### Indikator 1 [Meilenstein]: Möglichkeit der schulautonomen Umsetzung der Deutschförderung

---

Ausgangszustand: 2025-09-17

Durch die gestiegene Heterogenität der Schülerinnen und Schüler infolge der Fluchtbewegungen der letzten Jahre stoßen die bestehenden Deutschförderklassen und -kurse teilweise an Grenzen bei der individuellen Förderung. Die Berücksichtigung der Einzelsituation, sowohl der Schule als auch der einzelnen Personen, ist nur begrenzt möglich.

Zielzustand: 2029-01-01

Die schulautonomen Freiräume zu Umsetzung der Deutschförderung ergänzen das bestehende Modell der Deutschförderklassen und -kurse. Es wird gezielt und treffsicher auf die unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler reagiert.

### **Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität**

Beschreibung des Ziels:

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen Entscheidungen möglichst vor Ort, dort wo sie wirksam werden sollen, getroffen werden. Daher sollen einige Entscheidungen von höheren Einrichtungen an untergeordnete Einrichtungen abgegeben werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Verwaltungsvereinfachung durch die Reduktion der Testverpflichtung auf eine MIKA-D-Testung jährlich

Maßnahme 5: Ermächtigung zur schulautonomen Semestrierung der Lehrpläne

Maßnahme 6: Möglichkeit zur Verordnung von Ersatzterminen von abschließenden Prüfungen in besonderen Situationen (zB Katastrophenfälle)

Maßnahme 7: Ermächtigung Veranstaltungen zu schulbezogenen zu erklären

Maßnahme 8: Anpassung der Regelungen über die Kundmachung von Verordnungen, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verlagerung von Entscheidungen an Bildungsdirektionen und die einzelne Schule

Ausgangszustand: 2025-09-17	Zielzustand: 2029-01-01
Bei einigen Aufgaben werden Entscheidungen von einer übergeordneten Verwaltungsdienststelle getroffen, obwohl die Entscheidung zumindest eine Ebene darunter und somit mit weniger Verwaltungsaufwand, weil zumindest Wege zwischen den Behörden und Befassung von Personal auf mehreren Ebenen entfielen, möglich wäre.	Alle Entscheidungen werden von der bestmöglichen Organisationseinheit getroffen.

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an der Sommerschule für außerordentliche Schülerinnen und Schüler**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) soll nunmehr explizit für die Sprachförderung in Deutsch geöffnet werden. Zur Teilnahme an der Sommerschule sollen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sein, die am ersten Tag des Sommersemesters eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, ausgenommen an Berufsschulen. Die Bildungsdirektion hat aus Gründen der Planbarkeit die betreffenden Standorte für die Sommerschule mit der Sprachförderung in Deutsch jährlich bis zum 31. Jänner durch Verordnung festzulegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Außerordentliche Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in der Sommerschule

Ausgangszustand 2025: 7.856 Anzahl	Zielzustand 2026: 48.450 Anzahl
------------------------------------	---------------------------------

Sommerschulapplikation des Bundesministeriums für Bildung

Im Rahmen der Sommerschule 2025 nahmen von 48.450 außerordentlichen Schülerinnen und Schülern lediglich 7.856 auch an dieser Teil. Durch die Einführung der Teilnahmeverpflichtung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler soll für alle dieser Schülerinnen und Schüler einerseits ein Platz zur Verfügung stehen und andererseits durch deren Teilnahme eine gezielte, intensive Sprachförderung im Rahmen der Sommerschule erfolgen.

**Maßnahme 2: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Deutschförderung in die 1. Stufe der Mittelschule**

Beschreibung der Maßnahme:

Um Laufbahnverluste und übermäßige Altersheterogenität in Volksschulen zu vermeiden, soll für Schülerinnen und Schüler, die außerordentliche Schülerinnen und Schüler sind, eine Aufnahmeregelung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Mittelschule geschaffen werden. Die Aufnahme soll erfolgen können, wenn die Schulkonferenz der Volksschule im Besuch der Mittelschule eine bessere Entwicklungsmöglichkeit als im Verbleib in der Volksschule sieht, weil die Schülerin oder der Schüler aufgrund seiner Entwicklung im Falle ausreichender Beherrschung der Unterrichtssprache in der Lage wäre, dem Unterricht der Mittelschule zu folgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Reduktion überaltriger ao Schülerinnen und Schüler in der Volksschule**

Ausgangszustand: 2025-09-17	Zielzustand: 2029-01-01
Es gibt in einigen Klassen der 4. Schulstufe ao Schülerinnen und Schüler, die bis zu drei Jahre älter sind, als es Kinder der 4. Schulstufe in der Regel sind.	Es gibt in keiner Klasse einer 4. Schulstufe ein Kind, das älter ist, als es im Falle eines Schullaufbahnverlustes von zwei Schuljahren nach der Einschulung wäre.

**Maßnahme 3: Erhöhung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich Aufstieg und Übertritt von Schülerinnen und Schülern im außerordentlichen Status**

Beschreibung der Maßnahme:

Schülerinnen und Schüler des Deutschförderkurses, deren Schulbesuchsbestätigung nicht in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist oder in mindestens einem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Nicht genügend“ enthält, sollen die Möglichkeit erhalten in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

**Maßnahme 4: Verwaltungsvereinfachung durch die Reduktion der Testverpflichtung auf eine MIKA-D-Testung jährlich**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Änderung soll festgelegt werden, dass die Testung des Sprachstandes verpflichtend nur noch am Ende des Sommersemesters durchzuführen ist. Einer allfälligen weiteren Testung des Sprachstands, um im Einzelfall Rückschlüsse ziehen zu können, steht diese Regelung nicht entgegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Reduktion der verpflichtenden MIKA-D Testungen**

Ausgangszustand: 2025-09-17	Zielzustand: 2029-01-01
Die Durchführung von zwei verpflichtenden MIKA-D Testungen pro Schuljahr bindet die zeitlichen Ressourcen der Lehrpersonen, sodass	Mit der Reduktion auf eine verpflichtende MIKA-D Testung pro Schuljahr werden die Schulen entlastet, sodass mehr zeitliche Ressourcen für die

weniger Zeit für den Unterricht in der Deutschförderung zur Verfügung steht.	pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.
--	---

### **Maßnahme 5: Ermächtigung zur schulautonomen Semestrierung der Lehrpläne**

Beschreibung der Maßnahme:

Lehrpläne sollen künftig, mit Ausnahme jener für die Berufstätigkeitenformen, ohne Semestrierung erlassen werden. Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, können selbst eine Semestrierung der zur Anwendung gelangenden Lehrpläne ab der 10. Schulstufe vornehmen. Hierfür soll die Zustimmung durch die zuständige Schulbehörde erforderlich sein.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Semestrierung der Lehrpläne erfolgt ausschließlich schulautonom

Ausgangszustand: 2025-09-17

Die Lehrpläne der mittleren und höheren Schulen sind derzeit verpflichtend semestriert verordnet und auch von Schulen anzuwenden, die als ganzjährig geführt werden. Für diese ist die Semestrierung unerheblich. Schulen, die semestriert geführt werden, müssen für jede Verschiebung zwischen Semestern schulautonome Beschlüsse fassen.

Zielzustand: 2029-01-01

Schulen, die semestriert geführt werden, können die Semestrierung der Lehrpläne nach ihren Erfordernissen vornehmen.

### **Maßnahme 6: Möglichkeit zur Verordnung von Ersatzterminen von abschließenden Prüfungen in besonderen Situationen (zB Katastrophenfälle)**

Beschreibung der Maßnahme:

Für Fälle, in denen aufgrund zwingender Gründe eine größere Anzahl an Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, ganze Schulstandorte oder mehrere Schulstandorte in der Durchführung der abschließenden Prüfung beeinträchtigt sind, soll die Möglichkeit für die Festlegung eines Ersatzprüfungstermins für die betroffenen Teilprüfungen bzw. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eröffnet werden. Die Festlegung erfolgt durch die zuständige Schulbehörde und bedarf, sofern es sich um einen Ersatzprüfungstermin für standardisierte Klausurarbeiten und die dazugehörigen mündlichen Kompensationsprüfungen handelt, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bildung.

Als zwingende Gründe kommen insbesondere Katastrophenfälle (zB Hochwasser, Murenabgänge) oder sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (zB Blackout), die die Durchführung der abschließenden Prüfung ganz oder teilweise unmöglich machen oder schwerwiegend beeinträchtigen, in Frage.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Verordnungsermächtigung für die Bildungsdirektionen**

Ausgangszustand: 2025-09-17	Zielzustand: 2029-01-01
Termine für die standardisierten Klausurprüfungen mussten in jedem Fall durch den Bundesminister erlassen werden.	In besonderen Situationen, in denen kurzfristig und rasch gehandelt werden muss, um sicher zu stellen, dass sich die Möglichkeit zur Ablegung der Reifeprüfung nicht unnötig verzögert, insbesondere bei Elementarereignissen, entscheiden die Bildungsdirektionen weitgehend autonom.

**Maßnahme 7: Ermächtigung Veranstaltungen zu schulbezogenen zu erklären****Beschreibung der Maßnahme:**

Die bisherigen Möglichkeiten, eine Veranstaltung als „schulbezogene Veranstaltung“ zu erklären, werden dahingehend ausgeweitet, dass der Bundesminister für Bildung eine solche Erklärung einheitlich vornehmen kann, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, welche Schulen in mehr als einem Bundesland betreffen („Känguru-Wettbewerb“, bestimmte sportliche Turniere, „Chemie-Olympiade“ etc.).

**Umsetzung von:**

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

**Wie sieht Erfolg aus:****Indikator 1 [Meilenstein]: Ermächtigung zur Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen**

Ausgangszustand: 2025-09-17	Zielzustand: 2029-01-01
Veranstaltungen, die Schulen in mehreren Bundesländern betreffen, zB Wettbewerbe, müssen entweder von jeder Schule zur schulbezogenen erklärt werden oder können von der Bildungsdirektion, wenn es mehrere Schulen im Bundesland sind, zur schulbezogenen erklärt werden.	Jede Ebene des Schulwesens kann Veranstaltungen, je nach örtlicher Reichweite, zur schulbezogenen Veranstaltung erklären.

**Maßnahme 8: Anpassung der Regelungen über die Kundmachung von Verordnungen, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen****Beschreibung der Maßnahme:**

Die bisher vorgesehene Kundmachung nur durch Anschlag in der Schule für die Dauer eines Monats bzw. die Geltungsdauer entspricht nicht mehr den heutigen Publizitätserfordernissen. Die Neuregelung soll daher zusätzlich eine digitale Veröffentlichung vorsehen. Die Bestimmungen zur Kundmachung durch Anschlag bleiben dadurch unberührt.

**Umsetzung von:**

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Subsidiarität

**Wie sieht Erfolg aus:**

Indikator 1 [Meilenstein]: elektronische Publikation von Verordnungen, die sich nur auf eine Schule beziehen

---

Ausgangszustand: 2025-09-17

Die Bekanntmachung von Verordnungen, die sich nur auf eine Schule beziehen, dh schulautonome Verordnungen, zB über schulautonome Lehrplanbestimmungen, erfolgt ausschließlich durch Anschlag in der Schule für die Dauer eines Monats bzw. die Geltungsdauer.

Zielzustand: 2029-01-01

Schulautonome Kundmachungen sind für jedermann öffentlich zugänglich.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>21.268</b>	<b>0</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>
davon Bund	21.268	0	5.317	5.317	5.317	5.317
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-21.268</b>	<b>0</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>
davon Bund	-21.268	0	-5.317	-5.317	-5.317	-5.317
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>21.268</b>	<b>0</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>	<b>5.317</b>
davon Bund	21.268	0	5.317	5.317	5.317	5.317
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-21.268</b>	<b>0</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>	<b>-5.317</b>
davon Bund	-21.268	0	-5.317	-5.317	-5.317	-5.317
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Sommerschule wurde im Jahr 2020 gesetzlich eingeführt und bietet Schülerinnen und Schülern die Chance, das Gelernte in einer unterstützenden Lernumgebung gezielt zu vertiefen, Lernrückstände

aufzuholen und dadurch gestärkt in das neue Schuljahr zu starten. Als Förderunterricht findet diese in den letzten beiden Ferienwochen statt. Nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf sind dabei die Zielgruppe, sondern auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Interessen und Begabungen. In Summe besuchten im Jahr 2025 mehr als 41.100 Schülerinnen und Schüler an 780 Standorten österreichweit eine Sommerschule, davon mehr als 30.400 an allgemein bildenden Pflichtschulen. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler hatten bereits bisher die Möglichkeit in der Sommerschule die Unterrichtssprache Deutsch schneller und besser zu erlernen. Mit dem Jahr 2026 wird die Sommerschule dahingehend weiterentwickelt, dass für außerordentliche Schülerinnen und Schüler eine verpflichtende Teilnahme in flexiblen Gruppenzusammensetzungen vorgesehen und konsequent auf nachhaltige Chancengerechtigkeit gesetzt wird.

Ab dem Budgetjahr 2026 ist mit einem Mehraufwand durch die Ausweitung der Sommerschule auf alle außerordentlichen Schülerinnen und Schüler von jährlich rund 5,317 Millionen Euro an Vergütungen im Bereich der Landeslehrpersonen zu rechnen. Mittelfristig soll die Sommerschule Klassenwiederholungen und Laufbahnverluste in den Bildungskarrieren von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern reduzieren sowie einen verbesserten Spracherwerb sicherstellen.

## Auswirkungen auf Kinder und Jugend

### Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Die Sommerschule wurde im Jahr 2020 gesetzlich eingeführt und bietet Schülerinnen und Schülern die Chance, das Gelernte in einer unterstützenden Lernumgebung gezielt zu vertiefen, Lernrückstände aufzuholen und dadurch gestärkt in das neue Schuljahr zu starten. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler hatten bereits bisher die Möglichkeit in der Sommerschule die Unterrichtssprache Deutsch schneller und besser zu erlernen. Neben weiteren gezielten Angeboten wie den Orientierungsklassen hat die Sommerschule das Potential, die Diskrepanz zwischen den sprachlichen Anforderungen des Regelunterrichts und den tatsächlichen Sprachkenntnissen vieler außerordentlicher Schülerinnen und Schüler deutlich zu reduzieren und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm darauf verständigt, die Sommerschule weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, die Teilnahme an einem Sommerangebot mit Schwerpunkt auf Sprachförderung für alle Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden bzw. mangelhaften Deutschkenntnissen verpflichtend zu machen. Dadurch sollen Laufbahnverluste vermieden, das Erreichen des Bildungsziels, insbesondere der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Schularbeit, und die nachhaltige Chancengerechtigkeit unterstützt werden.

### Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Außerordentliche Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in der Sommerschule in der Sommerschule	48.450	definitive Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25 bzw. Sommerschulapplikation des Bundesministeriums für Bildung

**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	5.317	5.317	5.317	5.317
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
<hr/>						
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	300201 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I		0	5.317	5.317	5.317
						5.317

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Transferaufwandes für den Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen (Vergütungen) für die Sommerschule für außerordentliche Schülerinnen und Schüler erfolgt aus dem Detailbudget 30.02.01 aus den, dem Bundesministerium für Bildung zur Verfügung stehenden Offensivmitteln für Deutschförderung und Gewaltschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß BFG bzw. BFRG. Für allfällige im Bereich der Bundeslehrpersonen für die Sommerschule für außerordentliche Schülerinnen und Schüler anfallende Aufwände erfolgt eine Bedeckung aus dem Detailbudget 30.02.02 (AHS-Unterstufe) im Rahmen der Mittel gemäß BFG bzw. BFRG.

### Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		5.317	5.317	5.317	5.317
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		5.317	5.317	5.317	5.317

in €		2025	2026		2027		2028		2029		
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrpersonen	Bund			1 5.317.320,00		1 5.317.320,00		1 5.317.320,00		1 5.317.320,00	

In Summe besuchten im Jahr 2025 mehr als 41.100 Schülerinnen und Schüler an 780 Standorten österreichweit eine Sommerschule, davon mehr als 30.400 an allgemein bildenden Pflichtschulen. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler hatten bereits bisher die Möglichkeit in der Sommerschule die Unterrichtssprache Deutsch schneller und besser zu erlernen. Von 48.450 außerordentlichen Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen besuchten nur 16,21 Prozent oder 7.856 außerordentliche Schülerinnen und Schüler eine Sommerschule.

Mit dem Jahr 2026 wird die Sommerschule dahingehend weiterentwickelt, dass für außerordentliche Schülerinnen und Schüler eine verpflichtende Teilnahme vorgesehen wird. Ausgehend von 48.450 außerordentlichen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2024/25 an allgemein bildenden Pflichtschulen, von denen bereits 7.856 eine Sommerschule besuchen, kommen weitere 40.594 außerordentliche Schülerinnen und Schüler - unter der Annahme einer in etwa gleich großen Grundgesamtheit im Schuljahr 2025/26, welches die Basis für die Sommerschule 2026 bildet - in Betracht. Die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler an Bundeschulen kann in Anbetracht des zahlenmäßigen Umfangs im Rahmen der Schwankungsbreite an allgemein bildenden Pflichtschulen Deckung finden und bleibt daher in der Folge außer Betracht. Hierdurch steigt die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sommerschule im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in Summe auf rund 71.000

Schülerinnen und Schüler an, womit allerdings auch eine deutlich bessere Auslastung der Sommerschulgruppen generell einhergeht, sodass von einem Anstieg der durchschnittlichen Gruppengröße auf rund 13,25 Schülerinnen und Schüler je Gruppe ausgegangen wird. Der Gesamtumfang der Sommerschule mit den letzten beiden Ferienwochen sowie einem Stundenvolumen von 40 Stunden je Gruppe bleibt unverändert zum bisherigen Modell der Sommerschule. Ebenfalls unverändert bleiben die vorgesehenen Abgeltungsmechanismen: Einerseits in Form von stundenmäßigen Vergütungen zu derzeit 60,70 Euro (brutto) je Stunde für das Lehrpersonal bzw. 36,30 Euro (brutto) je Stunde für Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums sowie andererseits in Form einer Einrechnung in die bzw. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung bei Lehrpersonen (Gehaltsansätze 2025, nicht valorisiert). Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen erfolgt auf Basis des Stundensatzes für Lehrpersonen mit 60,70 Euro (brutto) je Stunde zuzüglich der Dienstgeberbeiträge, sodass sowohl der gemischte Einsatz mit Studierenden oder Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums als auch allfällige zusätzliche Aufwände für Standortleitungen durch diese Art der Maximalbetrachtung Deckung finden.

Je Schuljahr beträgt der jährliche Mehraufwand für das Landeslehrpersonal bei 40.594 außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, von denen bei Anwendung der durchschnittlichen Gruppengröße von 13,25 Schülerinnen und Schülern je Gruppe rund 17.380 außerordentliche Schülerinnen und Schüler einen Platz in einer bestehenden Gruppe belegen werden und somit 23.214 außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, für die Plätze in neuen Gruppen erforderlich sind: 23.214 außerordentliche Schülerinnen und Schüler / 13,25 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = 1.752 Sommerschulgruppen x 40 Stunden je Gruppe = 70.080 Stunden x 60,70 Euro Vergütung je Stunde = 4,254 Millionen Euro zuzüglich pauschal 25 Prozent Dienstgeberbeiträge = 5,317 Millionen für Vergütungen von Landeslehrpersonal (nicht valorisiert). Die Kostentragung des Transferaufwandes für Landeslehrpersonen erfolgt im Rahmen der Refundierungen der Aktivitätsbezüge gemäß § 6 FAG 2024.

Die Flexibilisierungen im Bereich der Deutschförderung bei Vorliegen eines standortbezogenen Sprachförderkonzepts sind kostenneutral und schaffen lediglich für die Schulstandorte Möglichkeiten zu abweichenden Organisationsformen. Als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schule sind weiterhin die bisherigen Parameter durch die Bildungsdirektionen heranzuziehen. Ebenfalls unberührt von den Änderungen bleibt die Kostentragung des Transferaufwandes für Landeslehrpersonen im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen im Rahmen des zweckgebundene Ressourcenkontingents für die Deutschförderung.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.11.2025 16:11:30

WFA Version: 0.0

OID: 4530

A0|B0|D0|E0